

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG): Ambulante Versorgung und Pflegefinanzierung

**Teilnehmerangaben:**

SBK Berufsverband Pflege  
Sektion SG TG AR AI  
Kolumbanstrasse 2  
9008 St.Gallen

**Kontaktangaben:**

Departement für Finanzen und Soziales  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: [generalsekretariat.dfs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.dfs@tg.ch)

Telefon: +41 58 345 64 64

**Teilnehmeridentifikation:**

142099

## **Vernehmlassung**

Diese Phase wurde noch nicht übermittelt.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 15b Abs. 2	Erfasst von: Nicole Rüegg ändern	Hier stellt sich die Frage, ob dieses Gesetz in den freien Markt eingreift, wenn er die Aufnahme auf die Pflegeheimliste abhängig macht von den Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension. Im Gesundheitswesen gilt die WZW Regel, nämlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Wenn die Wirksamkeit ausgeklammert wird, entspricht es u.E. nicht einer dem Menschen zugewandten Pflege. Ebenso wenig berücksichtigt ist die personenzentrierte Pflege als Kernelement in jedem Leitbild.
Gesetzesvorlage	§ 15b Abs. 3	Erfasst von: Nicole Rüegg ändern	Dieser Absatz birgt eine gewisse Brisanz in sich. Einerseits erlässt der Regierungsrat die Pflegeheimliste und ihm obliegt auch die bedarfsgerechte Versorgung.  Wenn der Regierungsrat nun den Heimen eine Aufnahmepflicht für Personen mit Wohnsitz im Kanton auferlegt, muss er unseres Erachtens auch das Inkassorisiko mindern bzw. die Kostenübernahme durch Leistungsträger regeln.  Weiter ist zu beachten, dass Betreuung und Pflege in den Pflegeinstitutionen dem Pflegebedarf der aufzunehmenden Bewohner:innen entspricht und genügend gut ausgebildetes Pflegefachpersonal den Bedarf an Spezialpflege zur Verfügung steht. Nicht jedes Alters- und Pflegeheim ist genügend gut ausgerüstet komplexe Pflegefälle zu übernehmen.
Gesetzesvorlage	§ 22 Abs. 4	Erfasst von: Nicole Rüegg ändern	Das heisst der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Versorgungsangebot und unter Umständen über die Köpfe der Leistungserbringer hinaus. Unseres Erachtens müssten hier einvernehmliche konsensorientierte Lösungen zu Anforderungen, Qualität und Verfügbarkeit gemeinsam geschaffen werden.
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 4	Erfasst von: Nicole Rüegg streichen	Diese Verpflichtung birgt gewisse Problematik nämlich dann, wenn die Aufnahmepflicht den Alltag in einer Institution oder im ambulanten Setting beeinträchtigt. Es stellt sich berechtigt die Frage, ob jede Leistungserbringerin für den Betreuungs- und Pflegebedarf gut genug ausgerüstet ist. Wir haben stellen uns kritisch diesem Artikel gegenüber.
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 5	Erfasst von: Nicole Rüegg ändern	Einerseits legt der Regierungsrat den Bedarf an Betten für die Langzeitpflege statt und andererseits auferlegt der den Gemeinden allfällige Mehrkosten, wenn eine Patientin vom Spital nicht in eine stationäre Pflegestation verlegt werden kann. Stossend ist, dass die Gemeinden dazu wieder weitere Stellen involvieren müsste. Vielmehr könnte der Kanton ganz einfach dem Spital diese Mehrkosten für eine befristete Dauer abnehmen, um den nachgelagerten, administrativen und personellen Aufwand zu mindern. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Leistungen sind im Leistungsauftrag der Thurgauer Listenspitäler enthalten und könnten die Kosten für eine befristete pflegerisch indizierte Verlängerung des Spitalaufenthaltes durch den Kanton statt durch die Gemeinden getragen werden?  Weil der Kanton er den Bedarf an Langzeitpflegebetten vorgibt, auch die entstehenden Kosten einer nachgelagerten Unterversorgung zu tragen hat.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 6	Erfasst von: Nicole Rüegg streichen	Mit Abs. 5 werden weitere administrative Hürden für Bewilligungen von Körperschaften geschaffen. Es stellt sich die Frage, ob wirklich teurere Dritte in das Übertrittsmanagement von Patient:innen vom Spital in eine Pflegeinstitution eingebunden werden müssen.
Gesetzesvorlage	§ 23 Abs. 2	Erfasst von: Nicole Rüegg präzisieren	Wir erachten eine einheitliche und transparente Rechnungslegung nur sinnvoll, wenn künftig differenziert wird zwischen Leistungsbringer:innen mit Angestellten und Leistungserbringer:innen ohne Angestellte eingefordert werden. Entsprechend sind die Vorgaben für Kostenrechnungen vom Kanton differenziert vorzugeben.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 2	Erfasst von: Nicole Rüegg präzisieren	Wir begrüssen diese Formulierung. Wir halten fest, dass Restfinanzierungsbeiträge bei mehreren Leistungserbringer:innen pro Tag vollumfänglich getragen werden. Insbesondere in komplexen Situationen sind für die Pflege oft mehrere und verschiedene Leistungserbringer:innen in das Pflegesetting eingebunden. Es ist elementar, dass die Tarife und Restkostenfinanzierung so ausgestattet sind, dass Vollkosten gedeckt sind.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 8	Erfasst von: Nicole Rüegg streichen	Unseres Erachtens greift der Kanton mit diesen Beschränkungen in die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten ein. Einerseits ist die adäquate Pflegeversorgung im Kanton z.B. in der ambulanten Psychiatriepflege nicht überall gegeben. Diese Ziff. 8 ist zu streichen.
Gesetzesvorlage	§ 31 Abs. 1	Erfasst von: Nicole Rüegg streichen	Die Gesundheitsversorgung aller Menschen muss gewährt bleiben.
Erläuternder Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort